

**Entgeltordnung  
für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg  
vom 15.03.2017<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 13.03.2017 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

Die Entgeltordnung beruht auf:

- § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und l) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und
- § 52 Abs. 5, Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung

## **§ 1**

### **Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Duisburg unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Aufgabe der Feuerwehr ist der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag auch freiwillige Hilfeleistungen für Dritte erbringen und in diesem Rahmen Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gem. der §§ 3 und 6 BHKG nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Leistung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der Feuerwehr. Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gelten Satz 1 - 3 entsprechend.

## **§ 2**

### **Entgelte**

(1) Für Leistungen gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung und dem anliegenden Tarifverzeichnis erhoben, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(2) Besondere Sachkosten oder Kosten, die aufgrund der Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten.

Als besondere Sachkosten sind insbesondere die Kosten für Schaummittel, Sand, Sandsäcke, Ölbindemittel, Sägemehl und sonstigen Verbrauchsmittel zu ersetzen. Maßgeblich ist insoweit der jeweilige Tagespreis zzgl. der Entsorgungskosten.

(3) Die Entgelte werden unter Berücksichtigung der Dauer der Leistungserbringung (zzgl. An- und Abfahrtsweg) und nach der Anzahl der eingesetzten Personen und Fahrzeuge festgesetzt. Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensatzes berechnet.

## **§ 3**

### **Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung von Brandsicherheitswachen ist die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter, ferner die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die

Verpächterin oder der Verpächter, die Vermieterin oder der Vermieter, die oder der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, verpflichtet.

(2) Zur Zahlung der Entgelte bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen und Gebäudefunkanlagen ist die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber der Anlagen verpflichtet.

(3) Entgeltpflichtig sind bei freiwilligen Hilfeleistungen diejenigen, die diese Hilfeleistung beauftragt haben, und/oder diejenigen, in deren Interesse die Leistung erbracht wird, oder die Nutznießerin oder der Nutznießer der Leistung. Bei Leistungen oder Einsätzen auf Veranlassung der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle ist die Verursacherin oder der Verursacher entgeltpflichtig.

(4) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Entgeltansprüche gem. § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit dem Zugang der Rechnung fällig.

(2) Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostensatz und die Entgelte vom 19.06.1989, zuletzt geändert am 11.03.2003, außer Kraft. Hinsichtlich der bis zum 31.12.2016 erbrachten Leistungen bleibt diese Satzung allerdings weiterhin wirksam.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13/2017 vom 30.03.2017, S. 79-81

## Anlage 1

**Entgelttarif zur Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen  
des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr  
der Stadt Duisburg**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt je Stunde	Entgelt je Abrechnungseinheit (30 Min.)
<b>1</b>	<b>Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz</b>		
1.1	Beamtin/Beamter mittlerer Dienst	46,33 €	23,17 €
1.2	Beamtin/Beamter gehobener Dienst	64,92 €	32,46 €
1.3	Beamtin/Beamter höherer Dienst	77,63 €	38,82 €
1.4	Angehörige Freiwillige Feuerwehr	31,89 €	15,95 €
<b>2</b>	<b>Gestellung von festbesetzten Fahrzeugen</b>		
<b>2.1.</b>	<b>Vorauslöschfahrzeug</b>		
2.1.1	Fahrzeugpauschale	189,56 €	94,78 €
2.1.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	87,27 €	43,64 €
<b>2.2</b>	<b>Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug</b>		
2.2.1	Fahrzeugpauschale	185,35 €	92,68 €
2.2.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	257,37 €	128,69 €
2.2.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	191,32 €	95,66 €
<b>2.3</b>	<b>Löschfahrzeuge bis 12 t zul. Gesamtgewicht</b>		
2.3.1	Fahrzeugpauschale	188,77 €	94,39 €
2.3.2	Fahrzeugbesetzung durch FF	255,09 €	127,55 €
<b>2.4</b>	<b>Löschfahrzeuge über 12 t zul. Gesamtgewicht</b>		
2.4.1	Fahrzeugpauschale	171,07 €	85,54 €
2.4.2	Fahrzeugbesetzung durch FF	255,09 €	127,55 €
<b>2.5</b>	<b>Rüstwagen bis zu 12 t zul. Gesamtgewicht</b>		
2.5.1	Fahrzeugpauschale	182,45 €	91,23 €
2.5.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	44,30 €
2.5.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	31,89 €
<b>2.6</b>	<b>Drehleiter</b>		
2.6.1	Fahrzeugpauschale	194,55 €	97,28 €
2.6.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	44,30 €
2.6.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	31,89 €
<b>2.7</b>	<b>Kranwagen</b>		
2.7.1	Fahrzeugpauschale	273,36 €	136,68 €
2.7.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	44,30 €

<b>2.8</b>	<b>Wechselader</b>		
2.8.1	Fahrzeugpauschale	204,70 €	102,35 €
2.8.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	44,30 €
2.8.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	31,89 €
<b>2.9</b>	<b>Einsatzleitwagen 1</b>		
2.9.1	Fahrzeugpauschale	149,31 €	74,66 €
2.9.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	109,20 €	54,60 €
2.9.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	31,89 €	15,95 €
<b>3</b>	<b>Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen</b>		
3.1	Einsatzleitwagen 2	163,00 €	81,50 €
3.2	Abrollbehälter	112,27 €	56,14 €
3.3	Sonstige Fahrzeuge ausschließl. PKW bis 12 t	129,32 €	64,66 €
<b>4</b>	<b>Feuerlöschboot</b>		
4.1	Pauschale Feuerlöschboot	559,53 €	279,77 €
4.2	Bootsbesetzung BF	191,13 €	95,57 €
<b>5</b>	<b>Pauschalen</b>	<b>Pauschale</b>	<b>Pauschale</b>
5.4	PKW für An- und Abfahrt	11,00 €	11,00 €

Die ausgewiesenen Fahrzeug- und Bootspauschalen enthalten die Entgelte für die im Einsatz auf den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen (Nummer 3) werden die Personalentgelte (Nummer 1) der tatsächlichen Besetzung hinzugerechnet. Der Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 2 wird gesondert berechnet.